



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 01. Juni 2023			Nr. 23/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
217	30.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	237 – 239
218	31.05.2023	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen	239 – 240
219	01.06.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG); Firma Wolters GmbH, Erweiterung ihrer Abgrabung in Saerbeck	240
220	01.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR am Montag, 05.06.2023	241 – 242

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

217. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) der Erfassung von Gebäuden die nicht einmessungspflichtig sind, aber im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind,
- c) der Ertragsmesszahlen aufgrund von Anpassungen der bodengeschätzten Flächen auf die aktuelle Nutzung,
- d) der Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	19.06.2023
bis	18.07.2023

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Zur besseren Planung ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Diesen erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtigt. Kontakt erhalten sie unter 02551 69-1850 oder katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, 30.05.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 23/2023/217

218. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Kreisjugendhilfeausschuss des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgestellt.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i.V.m. Ziffer 7.5 der Schöffen-AV (AV d. JM (3221 – I. 2) und RdErl. D. MGFFI (313 – 6153) in der Fassung vom 11.01.2023) zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden die Listen in der Zeit von Montag, dem 19.06.2023, bis Freitag, dem 23.06.2023, zu den üblichen Bürozeiten der Kreisverwaltung Steinfurt in den Büros des Jugendamtes im

- Kreishaus Steinfurt, Zimmer A440, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,

und in der

- Verwaltungsstelle Tecklenburg des Kreises Steinfurt, Zimmer C216, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist nach § 37 GVG schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung eingelegt werden, dass Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die

- wegen Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG) nicht in die Vorschlagsliste hätten aufgenommen werden dürfen oder

- nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollten.

Steinfurt, 31.05.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2023/218

219. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -

Die Firma Wolters GmbH, Saerbeck, hat die Erweiterung ihrer Abgrabung in Saerbeck auf die Flur 42, Flurstücke 20 und 21 beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2 UVP ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 2 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 01.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Wenker

Kreis Steinfurt 23/2023/219

220. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR am Montag, 05.06.2023

Die nächste Sitzung des Verwaltungsrates jobcenter Kreis Steinfurt AöR, 11. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 05.06.2023 um 16:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt - Heranziehungssatzung -

B. Nichtöffentliche Sitzung

2. Feststellung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vom 05.12.2022
3. Vorstellung des Jahresabschlusses
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Information zur Anerkennung von "Kosten der Unterkunft" im Bürgergeld
7. Sachstandsbericht SGB II
8. Finanzierung von BuT-Lotsen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Steinfurt
9. Anmietung von Liegenschaften
10. Einleitung einer Vergabe zur Durchführung von medizinischen Begutachtungen zur Überprüfung des Leistungsvermögens nach § 44a Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
11. Einleitung einer Vergabe der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme "Mobiles Coaching" nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) i. V. m. § 45 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)
12. Beauftragung einer externen Schlichtungsstelle nach § 15 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

13. Verschiedenes

Steinfurt, 01.06.2023

jobcenter Kreis Steinfurt AÖR
gez. Dr. Martin Sommer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kreis Steinfurt 23/2023/220